

# **Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) der Kivano GmbH**

## **I. Geltung der Bedingungen**

Unsere Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund nachfolgender Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir diese schriftlich bestätigen.

## **II. Angebot, Vertragsschluss und Preise**

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Werden durch uns mehrere Positionen angeboten, so gelten die angebotenen Einheitspreise nur bei Erteilung des Gesamtauftrags. Werden Teile eines Angebotes durch den Kunden gekürzt, so sind wir berechtigt, angemessene Preiserhöhungen vorzunehmen.
2. Soweit nichts anderes angegeben, halten wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 3 Monate ab Angebotsdatum gebunden. Maßgeblich sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Leistungen und Lieferungen, sowie nachträglich gewünschte Änderungen werden gesondert berechnet.

## **III. Geheimhaltung**

Die Geheimhaltung erfolgt im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen sowie unserer Geschäftsbedingungen, die mindestens bis zur Auftragserteilung uneingeschränkt gelten. Im Auftragsfall behalten wir uns das Recht vor Ihre Zeichnungen und Daten an Dritte weiterzugeben. Diese Dritte können zum Beispiel sein: Materiallieferanten, Lieferanten für Oberflächentechnik oder sonstige Anarbeitungen, welche wir in unserem Hause nicht verrichten können. Diese Lieferanten sind mündlich zur Geheimhaltung unserer Daten verpflichtet.

## **IV. Lieferfristen, Gefahrübergang und Abnahme**

1. Die von uns genannten Termine, die zu ihrer Wirksamkeit schriftlich angegeben sein müssen, können verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden. Leistungs- und Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnung etc. auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten - haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Leistung bzw. Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise die Leistung zu verweigern, falls eine Erfüllung unmöglich oder unzumutbar ist. Der Kunde wird hiervon unverzüglich unterrichtet.  
Bei Leistungs- und Lieferungshindernissen aufgrund vorgenannter Ereignisse, besteht kein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht des Kunden.
2. Wir sind zu Teilleistungen und Teillieferungen jederzeit berechtigt, soweit diese dem Kunden zumutbar sind.
3. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung der bestellten Waren dem Spediteur, Bahn, Transportunternehmer oder Frachtführer übergeben ist und zwecks Versendung unseren Betrieb verlassen hat. Falls der Versand auf Veranlassung des Kunden verzögert wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
4. Bei von uns selbst durchgeführten Transporten haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sollten uns Ersatzansprüche bei selbst durchgeführten Transporten gegen Dritte zustehen, treten wir diese Ersatzansprüche an den Kunden ab.  
Mangels besonderer Weisung erfolgt die Festlegung des Transportweges und des Transportmittels nach bestem Ermessen, ohne Gewähr für die billigste und schnellste Verfrachtung.
5. Der Kunde ist verpflichtet, unsere Leistungen und Lieferungen innerhalb von 4 Tagen nach Zugang unserer Meldung der Versandbereitschaft abzunehmen. Erfolgt nicht innerhalb von 4 Arbeitstagen nach Erhalt der Lieferung eine Bemängelung, gilt die Ware als abgenommen.  
Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muß die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

## **V. Gewährleistung**

1. Die Gewährleistung auf Fertigungsteile beträgt grundsätzlich 12 Monate. Bei qualitativen Mängeln behalten wir uns das Recht vor die Teile nachzubessern oder neu zu fertigen. Für eventuelle Konstruktions- oder Zeichnungsfehler haften wir nicht. Dadurch entstehende Mehraufwendungen werden separat abgerechnet.
2. Im Rahmen unserer Gewährleistung beseitigen wir einmalig auf schriftliche Aufforderung kostenlos und innerhalb angemessener Frist alle Mängel der Arbeitsausführung oder auf das von uns gelieferte Material zurückzuführen sind, wobei höchstens nach Art und Umfang die gleichen Leistungen wie bei der Ausführung des Auftrages wieder verlangt werden können. Sollte auch die Nachbesserung fehlschlagen, so ist der Kunde zur Minderung des Leistungs- bzw. Lieferungspreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.  
Für werksseitige Leistungen und Lieferungen (Arbeiten in unseren Betriebsstätten) haften wir nur in oben genannten Umfang, wenn die spezifikationsgerechte Nachbesserung durch uns selbst oder eine von uns beauftragte Fachfirma ausgeführt werden.
3. Die Kosten für Arbeiten im Rahmen der Gewährleistung trägt der Kunde selbst, wenn sich seine Beanstandung als unberechtigt herausgestellt hat.
4. Jegliche Gewährleistung von uns entfällt, wenn die Nachbesserung oder Ersatzleistung durch eigenmächtige Nachbesserungsarbeiten des Kunden so erschwert wird, dass eine Nachbesserung durch uns nicht mehr zumutbar ist. Dadurch entstehende Kosten hat der Kunde zu tragen.
5. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur dann möglich, wenn wir diese Gegenforderungen anerkennen oder wenn die Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt sind.
6. Ist der Kunde selbst Unternehmer, wird die Gewährleistungsfrist auf 1 Jahr begrenzt. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **VI. Zahlungsbedingungen**

1. Unsere Rechnungen sind innerhalb 14 Tagen mit 3% Skonto an unserer Zahlstelle zu leisten, ansonsten, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt rein netto. Ein Skontoabzug wird nur anerkannt, wenn der gesamte Rechnungsbetrag vollständig und fristgemäß bezahlt wird.
2. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Angaben des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle der Annahme von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Angebotene Wechsel werden von uns nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen.
4. Geht ein Scheck oder Wechsel zu Protest, werden alle noch nicht fälligen Forderungen sofort fällig, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob noch weitere Schecks und Wechsel im Umlauf sind. Soweit Teillieferungen infrage kommen, berechtigt uns die nicht fristgerechte Zahlung zur Verweigerung der aus dem Liefervertrag noch zu erbringenden Leistungen.
5. Wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden infrage stellen sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks oder Wechsel angenommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder geeignete Sicherheitsleistungen für noch zu erbringende Lieferungen und Leistungen zu verlangen.

## **VII. Eigentumsvorbehalt und Vorausabtretung**

1. Unsere Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden unser Eigentum. Erlischt das (Mit-)Eigentum von uns durch Verbindung mit anderen Komponenten, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von uns hinweisen und uns unverzüglich

benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Kunde.

2. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Hinweis auf unseren Eigentumsvorbehalt zu verarbeiten und zu veräußern, solange er sich nicht in Verzug befindet. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen durch den Kunden sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen, tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber bis zur Höhe des jeweiligen Rechnungswertes an uns ab. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für uns im eigenen Namen einzuziehen. Auf Aufforderung von uns, wird der Kunde die Abtretung vorlegen und seinem Kunden die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben.

3. Ist unsere Warenlieferung Teilgegenstand einer Pauschalvergütung des Kunden, so ist der in der Pauschalvergütung enthaltene Weiterveräußerungspreis der Ware, in der festgelegten Höhe anteilig an uns abgetreten. Uns steht das Recht zu, ausdrückliche Erklärungen von dem Kunden bezüglich der Weiterveräußerung etc. anzufordern.

4. Übersteigt der Wert uns gegebener Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, werden wir auf Verlangen des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

### **VIII. Haftung**

Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, jedoch nur sofern der Besteller Schadensansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Angestellten, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Eine Haftungsbeschränkung oder ein Haftungsausschluß gilt nicht, soweit die Haftung auf die Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder auf zwingenden rechtlichen Vorschriften beruht oder wir die Garantie für die Beschaffenheit oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben. Im übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen, insbesondere haften wir nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden oder Verlust wie z. B. Ausfall von Einnahmen, Nutzungsausfall, Produktionsausfall, Kapitalkosten oder Kosten, die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind oder sonstigen Vermögensschäden des Bestellers.

Schadensersatzansprüche aus Lieferverzug sind ausgeschlossen.

Wir haften nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden oder Verlust wie z.B. Ausfall von Einnahmen, Nutzungsausfall, Produktionsausfall, Kapitalkosten oder Kosten, die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind.

### **IX. Anwendbares Recht, Gerichtsstand Teilnichtigkeit**

1. Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des internationalen Kaufrechts ist ausgeschlossen.

2. Als Erfüllungsort für Leistung und Zahlung gilt der Sitz unseres Betriebes.

3. Soweit gesetzlich zulässig, ist Glatten ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind aber auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

4. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist